

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 10.09.1876

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 10. Septbr. 1876.) 40. Stück.

Inhalt:

- N^o. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. August 1876, betreffend das dem Herrn Paul Liebe zu Dresden ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o. 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. August 1876, betreffend das dem Herrn Martin Möller Wielandt zu Widminnen, in Ostpreußen, ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Septbr. 1876, betreffend das dem Herrn Director A. Culman in Augustsehn ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Paul Liebe zu Dresden ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, 1876 August 31.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Paul Liebe zu Dresden ein Patent auf einen Apparat zur Uebertragung von Zeichen, Buchstaben und dergleichen auf unebene Flächen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten

Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigen-
thümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für
das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit
dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent er-
löschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute an-
gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des
Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 August 31.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

N^o 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn
Martin Möller Wielandt zu Widminnen ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, 1876 August 31.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem
Herrn Martin Möller Wielandt zu Widminnen, in Ost-
preußen, ein Erfindungs-Patent auf einen Meierei-Apparat
nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement
des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung,
soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt
zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer
von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist,
daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahres-
frist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe
innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung
gekommen ist.

Oldenburg, 1876 August 31.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lehmann.

N^o 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn
Director A. Culman in Augustsehn ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, 1876 September 5.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Director A. Culmann in Peterssehn ein Patent auf einen Zimmerofen mit Zugwechsellvorrichtung, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 September 5.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.